



## Vorstellung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

### Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

28.04.2022 Kenntnisnahme

### Erläuterungen:

Am 10.06.2021 ist nach einem langen und intensiven Diskussions- und Beteiligungsprozess das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) in Kraft getreten. Als Artikelgesetz betreffen die zahlreichen Änderungen überwiegend das Kinder- und Jugendhilferecht (Sozialgesetzbuch [SGB] – Achtes Buch [VIII] – Kinder- und Jugendhilfe). Nach vielen kleineren, auf einzelne Themenbereiche bezogenen Anpassungen des SGB VIII in den vergangenen Jahrzehnten bringt die nun erfolgte Reform die umfassendsten und weitreichendsten Veränderungen seit 1990 mit sich. Auch in anderen Gesetzen, wie dem Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz (KKG), weiteren Büchern des Sozialgesetzbuchs, dem Familienrecht (Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), wurden punktuell Anpassungen und Konkretisierungen vorgenommen.

Mit dem KJSG wird ein seit Jahren verfolgtes Kernanliegen auf den Weg gebracht: Die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche, mit und ohne Behinderung. Neben der inklusiven Ausrichtung legt die Reform ein besonderes Augenmerk auf die Stärkung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern und auf die Schaffung niedrigschwelliger Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Weitere Schwerpunkte sind Verbesserungen im Kinderschutz und eine verbindlichere Zusammenarbeit mit Akteurinnen und Akteuren anderer Sozialleistungssysteme.

Frau Förtsch, Leiterin des städtischen Fachdienstes Kinder- und Jugendhilfe, wird einen Überblick über die zahlreichen gesetzlichen Veränderungen geben und die inhaltliche Neugestaltung des SGB VIII erläutern.

### Anlage(n):

ohne